



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 102-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.153

Eingereicht am: 29.05.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2024

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Moratorium für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen bis zur Revision des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zur Inkraftsetzung der aufgrund der überwiesenen Motion Schilliger erfolgenden Revision des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes ein Moratorium für neue Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen zu verhängen. Dieses Moratorium umfasst folgende Punkte:

1. Die Planung von neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen wird bis zur Inkraftsetzung des revidierten Strassenverkehrsgesetzes gestoppt.
2. Finanzierungs- und weitere Beschlüsse des Regierungsrates sowie Finanzierungsanträge etwa an den Grossen Rat im Zusammenhang für neue Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen werden bis zur Inkraftsetzung der Revision des Strassenverkehrsgesetzes gestoppt.
3. Die Umsetzung und bauliche Massnahmen für die Einrichtung von neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen werden bis zur Inkraftsetzung des neuen Strassenverkehrsgesetzes ebenfalls gestoppt, insofern es bei weit fortgeschrittenen Projekten finanziell und organisatorisch verhältnismässig ist.

Begründung:

Am 6. März 2024 hat der Ständerat als Zweitrat der Motion von Nationalrat Peter Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» zugestimmt. Der Nationalrat hatte die gleiche Motion bereits am 18. September 2023 überwiesen.

Die Motion will im Strassenverkehrsgesetz die verschiedenen Funktionen des Strassennetzes regeln und festhalten, dass innerorts auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich Tempo 50 gilt, während auf siedlungsorientierten Strassen Tempo 30 angeordnet werden darf. Der politische Wille und auch der entsprechende Entscheid des eidgenössischen Parlamentes, und im Übrigen auch des Bundesrates, ist klar.

Bis zur Inkraftsetzung des nun zu revidierenden Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes sollen nun also keine neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen geplant und eingeführt werden, welche womöglich dann dem Sinn des revidierten Strassenverkehrsgesetzes widersprechen würden.

Begründung der Dringlichkeit: Da laufend neue Projekte für Tempo-30-Zonen auch auf verkehrsorientierten Strassen geplant werden, ist eine Behandlung dieser Motion dringlich. Ansonsten könnten entgegen dem klarem politischem Willen des eidgenössischen Parlamentes neue Projekte vorangetrieben werden.

Verteiler

– Grosser Rat